

Bebauungsplan Allermöhe 12

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Festgestellte Bundesfernstraße
- Begrenzung der unverbindlichen Vorkermung
- Vorhandene Hochspannungsleitung

Hinweise

Längenmaße in Metern

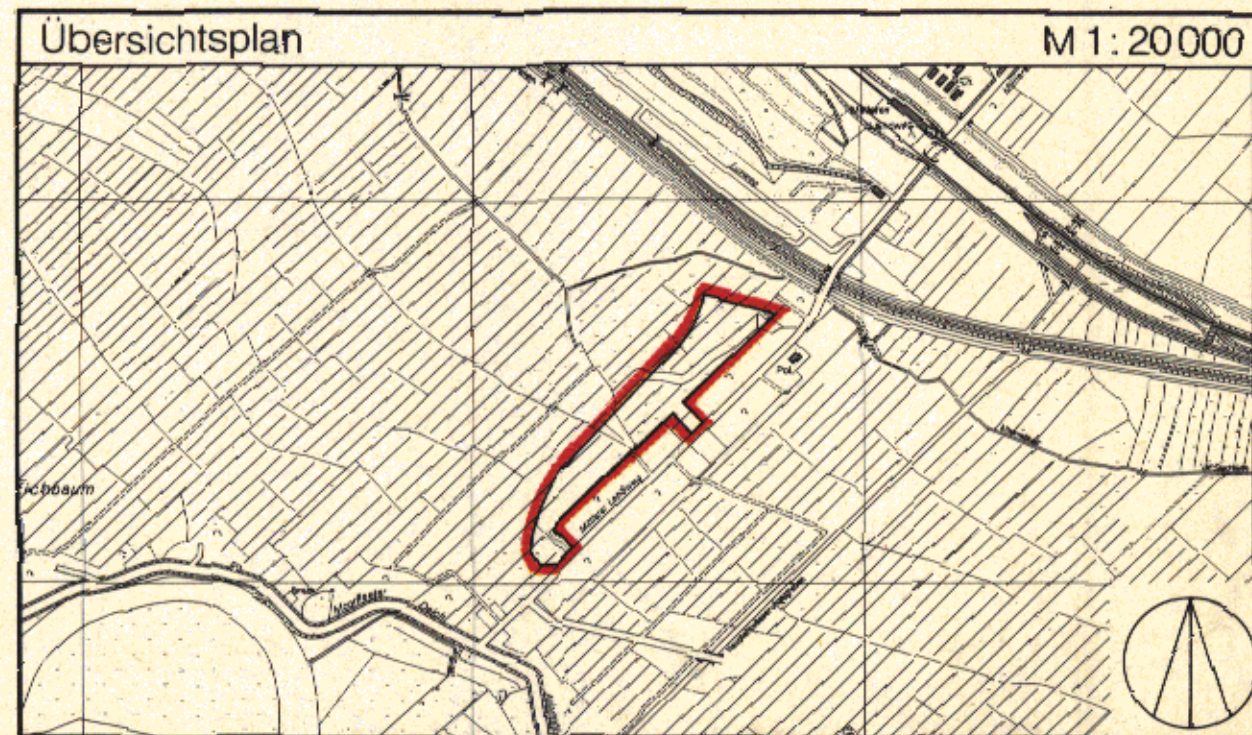
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1978



Gesetz
über den Bebauungsplan Allermöhe 12
Vom 24. Oktober 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181

Einiger Paragraphen

- Der Bebauungsplan Allermöhe 12 für den Geltungsbereich Allermöhe 12 liegt der Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000) zugrunde. Die Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000) ist die Grundlage für die Festsetzung der Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000).
- Die Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000) ist die Grundlage für die Festsetzung der Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000).
- Die Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000) ist die Grundlage für die Festsetzung der Flurkarte 373, 374, 375, 376, 377, 378 (Karte 1:25.000).



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan**
Allermöhe 12
Maßstab 1:1000

Bezirk **Bergedorf** Ortsteil **610**

Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 12

Vom 24. Oktober 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 12 für den Geltungsbereich Mittlerer Landweg — über die Flurstücke 373, 375, 372, 371, 375, 337, 338 (Altes Deichstück), 331, 332, 333, 336, Ostgrenze des Flurstücks 337, Nordgrenzen der Flurstücke 337 und 1492 der Gemarkung Allermöhe — Mittlerer Landweg — über die Flurstücke 1492 und 337, Ostgrenzen der Flurstücke 337 und 375, Nordgrenze des Flurstücks 373 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1978.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billwerder 11 / Allermöhe 11

Vom 24. Oktober 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 11/Allermöhe 11 für den Geltungsbereich Mittlerer Landweg — über die Flurstücke 336, 333, 332, 330, 329 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 1391, 1854, 1433, 1432, 1434, 1435, 1478 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611 und 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-